



Brüssel, den 2. Oktober 2014  
(OR. en)

13838/14

SPG 8  
WTO 266  
DELECT 185

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12934/14 SPG 7 WTO 240 DELACT 168 + ADD 1

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 19.8.2014 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

- Absicht, gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission, mit dem das nachstehend aufgeführte Land in die Liste der APS+begünstigten Länder aufgenommen werden, keine Einwände zu erheben: die Philippinen

---

1. Die Kommission hat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen<sup>2</sup>, wonach sie befugt ist, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III dieser Verordnung (der eine Liste der nach der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) begünstigten Länder enthält) zu erlassen, dem Rat vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen am 19. August 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einwände dagegen erheben.

---

1 Dok. 12934/14 SPG 7 WTO 240 DELACT 168.

2 ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

2. In der Gruppe "Allgemeines Präferenzsystem" sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am Donnerstag, den 2. Oktober 2014, keine Einwände erhoben worden.
  
  3. Daher wird vorgeschlagen, festzuhalten, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-